

ECHA/PR/12/15

## Vorschlag für eine Beschränkung von vier gemäß REACH eingestuften Phthalaten nicht gerechtfertigt

**Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) hat seine Stellungnahme einvernehmlich angenommen und kommt zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Beschränkung von vier eingestuften Phthalaten (DEHP, DBP, BBP und DIBP) in Erzeugnissen nicht gerechtfertigt ist.**

**Helsinki, 15. Juni 2012** – 2011 unterbreiteten die zuständigen dänischen Behörden einen Vorschlag für eine Beschränkung, mit der die Exposition von Menschen gegenüber den vier Phthalaten in für den Verbrauch bestimmten Erzeugnissen begrenzt werden soll.

Auf seiner wöchentlichen Sitzung kam der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) zu dem Schluss, dass die verfügbaren Daten keinen Hinweis darauf enthalten, dass derzeit das Risiko einer kombinierten Exposition gegenüber den vier Phthalaten besteht. Der RAC war zudem der Auffassung, dass die bestehenden regulatorischen Maßnahmen und die daraus folgende Reduzierung der Verwendung ausreichen, um die Exposition weiter zu verringern. Aufgrund dieser Überlegungen hält der RAC vorgeschlagene Beschränkung für nicht gerechtfertigt.

Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA hat in den letzten zehn Jahren eine kontinuierliche Abnahme der Verwendung besagter Phthalate beobachtet. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend aufgrund der für die vier Phthalate geltenden Zulassungsanforderungen möglicherweise verstärkt fortsetzt. Angesichts der Unsicherheiten über die künftige Exposition sprach sich der RAC für ein Biomonitoring und eine Weiterverfolgung der Trends bei der Verwendung dieser vier Stoffe aus.

Damit wurde zum ersten Mal seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung ein kombinierter Beurteilungsansatz verfolgt. Hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass der RAC eine Einschätzung von Risiken, die von einer kombinierten Exposition gegenüber ähnlich wirkenden Stoffen ausgehen, grundsätzlich nicht infrage gestellt hat. Im Fall der vier Phthalate betrifft dies beispielsweise die antiandrogenen Eigenschaften, die alle vier aufweisen.

Nach der ablehnenden Stellungnahme des RAC zu der vorgeschlagenen Beschränkung sah der SEAC keine Veranlassung, eine den Vorschlag unterstützende Stellungnahme abzugeben, da die Risiken nicht nachgewiesen wurden. Der Entwurf der Stellungnahme des SEAC ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, für die eine Frist von 60 Tagen gilt. Die endgültige Stellungnahme muss bis Dezember angenommen werden.

## **Weitere Informationen**

**Website zu RAC und SEAC:**

<http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/committee-for-risk-assessment>

**Website zum Thema Beschränkung:**

<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/restriction>

**Die Stellungnahme des RAC ist in Kürze unter folgender Adresse abrufbar:**

<http://echa.europa.eu/web/guest/restrictions-under-consideration>

**Der Entwurf der Stellungnahme des SEAC wird unter der folgenden Adresse zur öffentlichen Konsultation vorgelegt:**

<http://echa.europa.eu/web/guest/restrictions-under-consideration>